

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN ZUR VERORDNUNG ÜBER ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSORGUNG MIT FERNWÄRME (AVBFERNWÄRMEV)

vom 20.06.1980 | Gültig für das Netzgebiet der Freiburger Erdgas GmbH ab dem 1. Februar 2017

1 ANWENDBEREICH

1.1 Die FEG ist Netzbetreiber des Fernwärmeverteilnetzes in Freiberg und in Bezug darauf auch Fernwärmeversorgungsunternehmen im Sinne des AVBFernwärmeV.

1.2 Diese Ergänzenden Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) treten mit Wirkung zum 1. Februar 2017 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen der FEG zur AVBFernwärmeV und sind Bestandteil der abgeschlossenen Versorgungsverträge.

1.3 Die jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen, Ergänzenden Bedingungen, die Vordrucke sowie die Kostenerstattungsregelungen (Preisblatt der FEG zu den Ergänzenden Bedingungen Anlage 1) sind auf der Internetseite stadtwerke-freiberg.de veröffentlicht und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

2. NETZANSCHLUSS

Der Anschlussnehmer betreibt eine Kundenanlage. Die Kundenanlage wird auf der Grundlage des Netzanschlussvertrages an das FernwärmeNetz des Netzbetreibers angeschlossen.

3. BAUKOSTENZUSCHUSS (ZU §9 AVBFERNWÄRMEV)

3.1 Für den Neuanschluss einer Anlage an das Fernwärmeversorgungsnetz der FEG kann vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss erhoben werden.

3.2 Die Höhe des Baukostenzuschusses wird nach §9 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV ermittelt.

3.3 Ein weiterer Baukostenzuschuss darf verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht.

4. INBETRIEBSETZUNG DER KUNDENANLAGE (ZU §13 AVBFERNWÄRMEV)

Die FEG oder deren Beauftragte schließen die Anlage an das Verteilungsnetz an und setzen diese in Betrieb, indem sie durch den Einbau des Zählers und durch Öffnen der Absperrinrichtung die Wärmezufuhr freigeben. Für jede Inbetriebnahme und für jeden vom Kunden zu vertretenden Versuch hat der Kunde die tatsächlichen Kosten zu tragen. Der Netzbetreiber ist auch berechtigt, hierfür eine Pauschale zu erheben (siehe Preisblatt). Eine Inbetriebnahme im Sinne der vorstehenden Regelung ist auch die Inbetriebnahme der Versorgungseinrichtung nach einer Versorgungseinstellung sowie die Inbetriebnahme einer erweiterten oder geänderten Fernwärmeanlage.

5. VERLEGEN VON VERSORGUNGSLEITUNGEN; NACHPRÜFUNG VON MESSEINRICHTUNGEN (ZU §§8, 11, 18 UND 19 AVBFERNWÄRMEV)

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wärmeversorgung nach §8 Abs. 3, §11 Abs. 2 und §18 Abs. 4 AVBFernwärmeV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach §19 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

6. ZAHLUNGSVERZUG; EINSTELLUNG DER VERSORGUNG (ZU §§27 UND 33 AVBFERNWÄRMEV)

Der Netzbetreiber ist berechtigt, bei Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung die tatsächlich entstandenen Kosten an den Kunden weiter zu berechnen. Abweichend hiervon ist der Netzbetreiber berechtigt, diese Kosten pauschal in Rechnung zu stellen (siehe Preisblatt).

7. UMSATZSTEUER

Die sich aus diesen Ergänzenden Bedingungen ergebenden Zahlungsbeträge verstehen sich zuzüglich der zum Liefer-| Leistungszeitpunkt jeweils gültigen Umsatzsteuer. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkasso, Rücklastschrift) und Sperrung unterliegen für Verbraucher nicht der Umsatzsteuer.

8. DATENVERARBEITUNG

Die für die Abwicklung des Netzanschlussverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der FEG automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung verwendet und gegebenenfalls übermittelt.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der FEG, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an die Beschwerdestelle der FEG bei der Stadtwerke FREIBERG AG (SWF AG), Poststraße 5 in 09599 Freiberg, Telefon: 03731 30 94-140, E-Mail: beschwerde@stadtwerke-freiberg.de zu wenden. Die FEG nimmt darüber hinaus in dem Bereich Fernwärme an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.

9.2 Die FEG ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritter zu bedienen.

9.3 Die „Ergänzenden Bedingungen“ und die im Preisblatt AVBFernwärme geregelten Entgelte können durch den Netzbetreiber ergänzt oder geändert werden.

Freiberg, Februar 2017

Freiberger Erdgas GmbH